

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 10

Kiel, den 1. Oktober

1997

Inhalt	Seite
I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen	
Ordnung für die Erste Theologische Prüfung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 9. September 1997	149
Verwaltungsanordnung über die Mietwerte und Pauschalbeträge für Schönheitsreparaturen	160
II. Bekanntmachungen	
Berufung Landwirtschaftliche Sachverständige	161
Hauptkirchensatzung des Kirchenkreises Alt-Hamburg vom 20. September 1997	161
Pfarrstellenerrichtungen	163
III. Stellenausschreibungen	163
IV. Personalmeldungen	164

Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen

**Ordnung
für die Erste Theologische Prüfung
der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche
Vom 9. September 1997**

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 25 des Pastorenausbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Oktober 1994 (GVOBl S.211) die folgende Rechtsverordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt: Zwischenprüfung

- § 1 Grundsatz
- § 2 Prüfungsziel
- § 3 Prüfungsausschuß

- § 4 Prüfende und Beisitzende
- § 5 Prüfungsfächer
- § 6 Fristen
- § 7 Zulassung
- § 8 Zulassungsverfahren
- § 9 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 10 Prüfungsbestandteile
- § 11 Klausurarbeit
- § 12 Mündliche Prüfung
- § 13 Prüfungsergebnis
- § 14 Beratungsgespräch
- § 15 Wiederholung der Zwischenprüfung
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschungsversuch, Ordnungsverstoß
- § 17 Akteneinsicht
- § 18 Zeugnis; Bescheid über das Nichtbestehen

Zweiter Abschnitt: Erste Theologische Prüfung

- § 19 Termine, Voraussetzungen, Fristen
- § 20 Meldung
- § 21 Prüfungsbestandteile
- § 22 Umfang der Prüfung
- § 23 Prüfungskommission
- § 24 Wissenschaftliche Hausarbeit
- § 25 Hausarbeiten im Fach Praktische Theologie
- § 26 Klausurarbeiten
- § 27 Mündliche Prüfung
- § 28 Zuhörerinnen und Zuhörer
- § 29 Benotung
- § 30 Nichtbestehen der Prüfung
- § 31 Wiederholung und freier Prüfungsversuch
- § 32 Rücktritt
- § 33 Täuschung
- § 34 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 35 Rechtsweg
- § 36 Ergänzungsprüfung
- § 37 Datenschutz
- § 38 Schlußbestimmungen

**Erster Abschnitt:
Zwischenprüfung**

§ 1

Grundsatz

(1) Der Ersten Theologische Prüfung geht die Zwischenprüfung voraus.

§ 2

Prüfungsziel

Die Zwischenprüfung schließt das Grundstudium ab. In der Zwischenprüfung soll nachgewiesen werden, daß das Ziel des Grundstudiums erreicht worden ist, insbesondere die inhaltlichen Grundlagen der Evangelischen Theologie, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben wurden, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

§ 3

Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Zwischenprüfung und für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fakultätskonvent bzw. der Fachbereichsrat einen Prüfungsausschuß. Der Prüfungsausschuß besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied. Der Fakultätskonvent bzw. der Fachbereichsrat wählt die beiden erstgenannten Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und das weitere Mitglied aus der Gruppe der Assistentinnen und Assistenten und der der Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einfacher Mehrheit. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden Vertreterinnen oder Vertreter mit einfacher Mehrheit gewählt. Außerdem gehört dem Prüfungsausschuß ein Vertreter bzw. eine Vertreterin des Theologischen Prüfungsamtes der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit beratender Stimme an.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren sowie der Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt ein Jahr, die Wiederwahl ist zulässig.

(3) Zu den Aufgaben des Prüfungsausschusses zählt auch sicherzustellen, daß die Zulassungsvoraussetzung nach § 7 Abs. 1 Nr. 7 innerhalb der Frist von sechs Wochen erbracht wird. Das Theologische Prüfungsamt der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche stellt auf Anfrage zur Erfüllung der Prüfungsabläufe die organisatorischen Hilfen zur Verfügung.

(4) Der Prüfungsausschuß hat sicherzustellen, daß die Leistungsnachweise erbracht und die Fachprüfungen in den von dieser Prüfungsordnung festgelegten Zeiträumen abgelegt werden können.

(5) Der Prüfungsausschuß wird darauf hinwirken, daß das Lehrangebot, das zur Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 bis 7 und nach § 10 Abs. 2 nötig ist, ausgewiesen wird.

(6) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden, und sorgt für ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er kann Teile seiner Aufgaben anderen Prüfungsberechtigten nach § 4 übertragen, die Prüfungen abnehmen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen die in Verfahren der Zwischenprüfung getroffenen Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuß dem Fachbereichsrat bzw. dem Fakultätskonvent einmal im Jahr über die Entwicklungen der Prüfungen und der Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuß kann den Vorsitzenden oder die Vorsitzende mit der Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle beauftragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

(7) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Die Zahl der zuhörenden Studierenden darf die Zahl zwei nicht übersteigen.

(9) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die stellvertretenden Mitglieder, die Prüfenden sowie die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 4

Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuß benennt die Prüfenden sowie Beisitzenden. Der Prüfungsausschuß kann die Benennung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur eine Professorin oder ein Professor oder eine Person aus dem prüfungsberechtigten Personenkreis gemäß des geltenden Hochschulgesetzes bestellt werden, die oder der in dem der Prüfung vorangegangenen Studienabschnitt eine einschlägige und selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf bestellt werden, wer die entsprechende Erste Theologische Prüfung bzw. die Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Sie unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen oder Kirchlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß den Studierenden die Namen der Prüfenden

rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin, per Aushang bekanntgegeben werden.

§ 5 Prüfungsfächer

(1) Die Zwischenprüfung besteht aus Fachprüfungen, in denen Prüfungsleistungen in jeweils einem Fach nachgewiesen werden müssen.

(2) Prüfungsfächer der Zwischenprüfung sind unter Beachtung von Abs. 3:

1. Altes Testament,
2. Neues Testament,
3. Kirchen- und Dogmengeschichte.

(3) Ein exegetisches Fach kann nach Wahl der Studentin oder des Studenten ersetzt werden durch eines der Fächer Systematische Theologie, Praktische Theologie oder am Hamburger Fachbereich Religions-, Missions- und Ökumenwissenschaften.

§ 6 Fristen

(1) Die Zwischenprüfung soll im Regelfall bei Beginn der Vorlesungszeit des fünften Fachsemesters abgelegt werden, und zwar bis spätestens sechs Wochen nach Vorlesungsbeginn.

(2) Die Prüfungen können auch vor Ablauf dieser Frist abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

(3) Für jede nachzulernende Sprache wird die Zwischenprüfung um ein Semester hinausgeschoben. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß.

(4) Der Prüfungsanspruch geht verloren, wenn der Meldetermin zur Teilnahme an der Prüfung am Anfang des sechsten Fachsemesters versäumt wird.

(5) Für die Teilnahme an der Zwischenprüfung am Beginn der Vorlesungszeit eines Semesters hat der Antrag auf Zulassung bis zum Ende der Vorlesungszeit des vorausgehenden Semesters zu erfolgen. Der Termin der Zwischenprüfung am Beginn eines Semesters sowie der Meldetermin zu ihr am Ende des vorausgehenden Semesters sind am Anfang dieses Semesters bekanntzugeben, spätestens acht Wochen vor dem Meldetermin.

§ 7 Zulassung

(1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, eine einschlägige fachgebundene oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung besitzt,
2. seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat,
3. mindestens eine Lehrveranstaltung zur Einführung in das Studium der Evangelischen Theologie besucht hat,
4. an der verbindlichen Studienberatung zu Beginn und am Ende des 1. Studienseesters teilgenommen hat,
5. die erforderlichen Sprachprüfungen erfolgreich abgelegt hat (Hebraicum, Graecum, Latinum),

6. Vorlesungen besucht hat, die zum Erwerb von Überblickswissen in den Fächern Altes Testament, Neues Testament und Kirchengeschichte führen,

7. je ein Proseminar in den Fächern

- Altes Testament oder Neues Testament,
- Kirchengeschichte und
- Systematische Theologie

besucht hat und zwei mindestens ausreichend benotete Seminarscheine erworben hat, von denen einer in einem exegetischen Fach erworben sein muß und dieser oder ein anderer auf einer Proseminararbeit beruhen muß, die innerhalb einer Frist von sechs Wochen (s. § 3 Abs. 3) geschrieben wurde.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zum Meldetermin (s. § 6 Abs. 5) zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf,
2. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen,
3. das Studienbuch oder die an der jeweiligen Hochschule an seine Stelle tretenden Unterlagen,
4. eine Erklärung darüber, ob die Studentin oder der Student bereits eine Zwischenprüfung oder eine Diplomvorprüfung in demselben Studiengang oder in einem nach Maßgabe des Hochschulrechts verwandten Studiengang bzw. die entsprechende kirchliche Prüfung bestanden oder nicht bestanden hat, bzw. ob sie/er sich in einem Prüfungsverfahren befindet,
5. der Nachweis über eine erfolgreich abgelegte Bibelkundeprüfung. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß nach Maßgabe der landeskirchlichen Prüfungsordnungen für die Erste Theologische Prüfung.
6. eine Erklärung über die Zulassung von Zuhörenden (§ 12 Abs. 4),
7. eine maschinenschriftliche Aufstellung aller besuchten Lehrveranstaltungen nach Semestern bzw. Disziplinen.

(3) Ist es der Studentin oder dem Studenten nicht möglich, die nach Abs. 2 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen. Der Prüfungsausschuß kann vorläufige Zulassungen aussprechen, wenn ein noch fehlender Leistungsnachweis bis zum Prüfungstermin nachgereicht werden kann.

§ 8 Zulassungsverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung ist an den Prüfungsausschuß zu richten. Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Der Antrag ist abzulehnen, wenn

1. die in § 7 Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind und eine Ausnahmeregelung im Sinne von § 7 Abs. 3 nicht möglich ist oder
3. die Studentin oder der Student die Zwischenprüfung im Studiengang Ev. Theologie mit dem Abschluß Magisterprüfung oder Fakultätsexamen bzw. Diplom an einer Wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden oder die Erste Theologische Prüfung einer Gliedkirche der EKD endgültig nicht bestanden hat oder

4. die Studentin oder der Student sich im Studiengang Ev. Theologie in einem entsprechenden anderen Prüfungsverfahren befindet.

Im übrigen darf die Zulassung nur abgelehnt werden, wenn die Studentin oder der Student den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist (§ 15) verloren hat.

- (3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt den Studierenden drei Wochen nach Eingang des Zulassungsantrages die Zulassung zur Zwischenprüfung per Ausgang mit. Eine Ablehnung ist der oder dem Antragstellenden zu begründen und schriftlich mitzuteilen.

§ 9

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten und Studienleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

- (2) Studienzeiten und Studienleistungen in nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts verwandten Studiengängen werden anerkannt, soweit der Prüfungsausschuß Gleichwertigkeit festgestellt hat.

- (3) Bei der Anerkennung von Studienzeiten und Studienleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz bzw. von den zuständigen kirchlichen Stellen gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten.

- (4) Einzelne Fachprüfungen, die die Studentin oder der Student an einer anderen Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes im Studiengang Evangelische Theologie (Pfarramtsstudiengang) erbracht hat, können angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Gleichwertige Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, können auf Antrag angerechnet werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuß.

§ 10

Prüfungsbestandteile

- (1) Die Zwischenprüfung besteht aus schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen.

- (2) Sie umfaßt die Prüfungsleistungen aus den in § 5 genannten Fächern. Gegenstand der Prüfungsleistungen sind die Stoffgebiete der in das Fachwissen einführenden Lehrveranstaltungen der in § 5 genannten Fächer.

- (3) Die nach Absatz 2 prüfungsrelevanten Lehrveranstaltungen sind im Vorlesungsverzeichnis auszuweisen.

- (4) Die Zwischenprüfung soll mit allen ihren Teilen innerhalb von vier Wochen abgeschlossen sein. Absatz 7 bleibt davon unberührt.

- (5) Die Prüfungsleistungen sind:

1. eine Klausurarbeit nach Wahl der Studentin bzw. des Studenten in den Fächern Altes oder Neues Testament,
2. zwei mündliche Prüfungen, von denen die eine in dem exegetischen Fach stattfindet, in dem keine Klausurarbeit geschrieben worden ist, sowie im Fach Kirchen- und Dogmengeschichte. Ein mündliche Prüfung kann im Anschluß an eine drei- bis vierstündige Vorlesung abgelegt werden.

- (6) Macht die Studentin oder der Student von der Möglichkeit Gebrauch, eine mündliche Prüfungsleistung gem. Absatz 5 Nr. 2 Satz 2 vorzuziehen, muß dies dem Prüfungsausschuß bei der Meldung schriftlich mitgeteilt werden. Das Zulassungsverfahren nach § 7 bleibt davon unberührt.

- (7) Auf Antrag der Studentin oder des Studenten kann am Hamburger Fachbereich im Rahmen der Zwischenprüfung eine zweite Klausurarbeit geschrieben werden, wenn die jeweilige landeskirchliche Prüfungsordnung für diesen Fall eine Entlastung der Ersten Theologischen Prüfung vorsieht. Die Klausurarbeit muß in einem der Prüfungsfächer geschrieben werden; sie darf nicht in dem Fach geschrieben werden, in dem die Klausurarbeit nach Absatz 5 angefertigt worden ist. § 11 gilt entsprechend. Art und Umfang der Entlastung richtet sich nach der jeweiligen landeskirchlichen Prüfungsordnung. In diesem Fall verlängert sich die Frist nach Absatz 4 um zwei Wochen.

- (8) Weist die Studentin oder der Student durch ein ärztliches Zeugnis nach, daß sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Studentin oder dem Studenten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 11

Klausurarbeit

- (1) In der Klausurarbeit soll die Studentin oder der Student nachweisen, daß sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und mittels Grundwissen Wege zu einer Lösung finden kann.

- (2) Für die Anfertigung einer Klausurarbeit unter Aufsicht stehen drei Zeitstunden zur Verfügung. Körperbehinderten Studierende kann diese Frist auf Antrag bis zu einer Stunde verlängert werden.

- (3) Für die Klausurarbeit sind die zulässigen Hilfsmittel festzusetzen. Über Art und Umfang der Hilfsmittel entscheidet der Prüfungsausschuß.

- (4) Die Klausurarbeit wird unter Aufsicht gefertigt. Die oder der Aufsichtsführende wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt.

- (5) Der Prüfungsausschuß gibt die Themen der Klausurarbeiten dem Theologischen Prüfungsamt der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Kenntnis.

§ 12

Mündliche Prüfung

- (1) In den mündlichen Einzelprüfungen soll die Studentin oder der Student nachweisen, daß sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studentin oder der Student über breites Grundwissen verfügt. Die Prüfungsinhalte sollen in einem deutlichen Zusammenhang mit Themen besuchter Lehrveranstaltungen stehen.

- (2) Die Prüfungsdauer beträgt in der Regel in jedem Fach zwanzig Minuten.

- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der oder

dem Prüfenden und der oder dem Beisitzenden zu unterzeichnen ist.

(4) Wer sich zum folgenden Prüfungstermin der Zwischenprüfung unterziehen will, kann auf schriftlichen Antrag als ZuhörerIn oder ZuhörerIn zugelassen werden, wenn die Studentin oder der Student dem zustimmt. Die Zahl der Zuhörenden darf die Zahl zwei nicht übersteigen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung der Prüfungsergebnisse.

§ 13

Prüfungsergebnis

(1) Jede Klausurarbeit wird von zwei Prüfenden unabhängig voneinander bewertet. Bewerten sie nach Beratung eine Klausurarbeit unterschiedlich, so wird eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer hinzugezogen, die oder der von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt wird. Nach Vorlage der dritten Bewertung wird die Note von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Rahmen der drei vorliegenden Bewertungen endgültig festgestellt.

(2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden abgelegt.

(3) Die Note wird durch die Prüferin oder den Prüfer festgesetzt. Vor der Festsetzung der Note der mündlichen Prüfung ist die Beisitzerin oder der Beisitzer zu hören.

(4) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Die Notenfindung geschieht nach § 29 Abs. 1.

(5) Die oder der Vorsitzende stellt fest, daß die Zwischenprüfung bestanden ist, wenn jede Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ (= 5 Punkte) bewertet worden sind.

(6) Die Gesamtnote der Zwischenprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Einzelnoten. Die errechnete Gesamtnote wird mit den Prädikaten „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“ oder „ausreichend“ bezeichnet.

§ 14

Beratungsgespräch

Die Zwischenprüfung schließt mit einem Beratungsgespräch ab. Gegenstand des Beratungsgesprächs mit einer Professorin bzw. einem Professor ist die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses und die weitere Studiengestaltung sowie das angestrebte Studienziel. Das Datum des Beratungsgesprächs ist auf dem Zeugnis zu vermerken.

§ 15

Wiederholung der Zwischenprüfung

(1) Teilprüfungen, die als nicht bestanden bewertet worden sind, müssen im nächsten Semester wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist in besonders begründeten Ausnahmefällen zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig.

(2) Wenn eine zum zweiten Mal wiederholte Prüfung in einem Prüfungsfach ohne Erfolg abgelegt wird, ist die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden.

(3) Für die Wiederholung der Zwischenprüfung insgesamt gilt Absatz 1 entsprechend.

(4) Die Wiederholungen sind jeweils im Rahmen des folgenden Prüfungstermins vorzunehmen. Der Prüfungsan-

spruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, die Studentin oder der Student hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

§ 16

Versäumnis, Rücktritt, Täuschungsversuch, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Studentin oder der Student einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Studentin oder des Studenten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest einer oder eines von dem Prüfungsausschuß benannten Ärztin oder Arztes verlangt werden. Werden die Gründe von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Studentin oder der Student, das Ergebnis von Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Teilprüfung als nicht bestanden. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Teilprüfung stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder der oder dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Teilprüfung als nicht bestanden. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß die Studentin oder den Studenten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Studentin oder der Student kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, daß die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 von dem Prüfungsausschuß überprüft werden. Das Ergebnis der Überprüfung ist der Studentin oder dem Studenten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. § 35 ist anzuwenden.

§ 17

Akteneinsicht

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird der Studentin oder dem Studenten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aushändigung des Zeugnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 18

Zeugnis

(1) Über die bestandene Zwischenprüfung ist unverzüglich, d.h. möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen, das die in den Fachprüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Ist die Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber vom Prüfungsausschuß ein schriftlicher Bescheid erteilt, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Zeitraum und innerhalb welcher Fristen Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung wiederholt werden können.

(3) Der Bescheid über die nichtbestandene Zwischenprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Das weitere Verfahren richtet sich nach § 35 Abs. 2 und 3.

(4) Hat die Studentin oder der Student die Zwischenprüfung nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Zwischenprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Sie muß erkennen lassen, daß die Zwischenprüfung nicht bestanden ist.

Zweiter Abschnitt: Erste Theologische Prüfung

§ 19

Termine, Voraussetzungen, Fristen

(1) Die Erste Theologische Prüfung findet in der Regel zweimal im Jahr statt. Die Meldung muß jeweils zum 15. Januar oder zum 15. Juni erfolgen. Die Erste Theologische Prüfung beginnt mit den Hausarbeiten im Fach Praktische Theologie, deren Themen Mitte Februar bzw. Mitte September zu gestellt werden; sie findet mit den mündlichen Prüfungen ihren Abschluß, die am Ende der Vorlesungszeit eines jeden Semesters stattfinden.

(2) Die Prüfung kann frühestens nach einem theologischen Studium von acht Semestern abgelegt werden, von denen mindestens sechs Semester an einer deutschen staatlichen Universität oder Kirchlichen Hochschule zuzubringen sind. Die Bewerberin oder der Bewerber muß nach der letzten Sprachprüfung mindestens noch sechs Semester studiert haben.

(3) Auf die Mindeststudienzeit von acht Semestern können bis zu zwei Semester, die die Bewerberin oder der Bewerber an einer ausländischen Hochschule verbracht hat, angerechnet werden.

(4) Mit Rücksicht auf ein vorangegangenes anderes Universitätsstudium als das der evangelischen Theologie oder mit Rücksicht auf einen besonderen Ausbildungsgang kann von den vorgeschriebenen Studienzeiten auf Antrag ein angemessener Zeitraum erlassen werden.

- (5) a) Zur Ersten Theologischen Prüfung und zur Wissenschaftlichen Hausarbeit nach § 24 kann sich melden, wer in der Liste der Theologiestudierenden der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche eingetragen ist. Über besonders begründete Ausnahmen entscheidet das Theologische Prüfungsamt. Dazu kann es weitere Unterlagen anfordern.
- b) Für die Zulassung zur Ersten Theologischen Prüfung ist die Vorlage eines Zeugnisses über eine erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung gem. §§ 2-18, bzw. gemäß einer landeskirchlichen Prüfungsordnung, die der Rahmenordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 7. Dezember 1995 entspricht, erforderlich. Das Theologische Prüfungsamt entscheidet über die ersatzweise Anerkennung einer an einer theologischen Fakultät oder einem theologischen Fachbe-

reich erfolgreich abgelegten Diplomvorprüfung im Studiengang Evangelische Theologie.

- c) Die Abgabe einer Wissenschaftlichen Hausarbeit nach § 24 ist Voraussetzung für die Meldung zur Ersten Theologischen Prüfung. Über Ausnahmen und die Zulassung entscheidet das Theologische Prüfungsamt durch schriftlichen Bescheid. Eine Ablehnung ist zu begründen.

§ 20

Meldung

(1) Die Meldung zur Ersten Theologischen Prüfung ist an das Theologische Prüfungsamt zu richten. Ihr sind die folgenden Unterlagen in beglaubigter Kopie (mit Ausnahme der Buchstaben a), h) und j) - n)) beizufügen:

- a) handgeschriebener Lebenslauf (mit Lichtbild) unter besonderer Berücksichtigung des Ausbildungsweges;
- b) Geburtsurkunde, gegebenenfalls Heiratsurkunde;
- c) Tauf- und Konfirmationsschein, bei Verheirateten auch der kirchliche Trauschein; Ausnahmen beschließt das Theologische Prüfungsamt;
- d) Reifezeugnis oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis;
- e) Nachweis über die bestandenen Prüfungen in der hebräischen, griechischen und lateinischen Sprache;
- f) Nachweis einer Theologischen Fakultät, eines Theologischen Fachbereiches, einer Kirchlichen Hochschule oder des Theologischen Prüfungsamtes über ausreichende Kenntnisse in der Bibelkunde des Alten und Neuen Testaments;
- g) Nachweis über die Teilnahme an einem mindestens vierwöchigen, qualifiziert begleiteten Berufspraktikum während des Studiums;
- h) Studienbuch;
- i) Nachweis über den Besuch von Seminaren und Übungen in den Fächern Altes Testament, Neues Testament, Kirchen- und Dogmengeschichte, Systematische Theologie, Praktische Theologie, Religions-, Missions- und Ökumenewissenschaften; für jedes der genannten Fächer muß mindestens die regelmäßige Teilnahme an einem Hauptseminar nachgewiesen werden; diese Hauptseminare müssen an einer deutschsprachigen ev.- theol. Fakultät bzw. einem deutschsprachigen ev.- theol. Fachbereich oder einer Kirchlichen Hochschule durchgeführt worden sein. Zudem ist die regelmäßige Teilnahme an mindestens vier weiteren Hauptseminaren oder Übungen in den genannten Disziplinen nachzuweisen; vergleichbare Lehrveranstaltungen, die an ausländischen Universitäten besucht wurden, können hier Berücksichtigung finden; über die Anerkennung entscheidet das Theologische Prüfungsamt;
- j) eine nach Fächern geordnete Übersicht über alle Vorlesungen, Seminare und Übungen (mit Namen der Hochschullehrkräfte), die die Bewerberin oder der Bewerber nach der Meldung zur Wissenschaftlichen Hausarbeit (§ 24) besucht hat;
- k) die erforderlichen Angaben zur Anfertigung der zweiten Hausarbeit im Fach Praktische Theologie (s. § 25 Abs. 1);
- l) die Angabe des Wahlpflichtfaches (s. § 27 Abs. 2);
- m) die für die mündlichen Prüfungen erforderlichen Angaben (s. § 22 Abs. 2 und 3);

- n) Angaben über etwa früher anderweitig abgegebene Meldungen zu einer theologischen Prüfung oder die Teilnahme an einer theologischen Prüfung und deren Ergebnis.

Werden die vorstehend aufgeführten Unterlagen zu den in § 19 Abs. 1 genannten Terminen nicht vollständig vorgelegt, so gilt die Meldung zur Ersten Theologischen Prüfung zum nächstmöglichen Termin, sofern die Unterlagen zu diesem Zeitpunkt vollständig vorliegen.

(2) Gleichzeitig mit der Meldung zur Ersten Theologischen Prüfung teilt die Bewerberin oder der Bewerber mit, ob und zu welchem Zeitpunkt sie oder er eine Übernahme in den kirchlichen Vorbereitungsdienst anstrebt.

(3) Nachzureichen ist aufgrund vorheriger Aufforderung durch das Theologische Prüfungsamt

- a) ein amtsärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Kandidatin oder des Kandidaten (auf Verlangen des Theologischen Prüfungsamtes ist das Zeugnis eines von diesem bestimmten Vertrauensarztes beizufügen);
- b) ein Auszug aus dem Zentralregister (amtliches Führungszeugnis) und eine schriftliche Erklärung, die über anhängige Ermittlungsverfahren Auskunft gibt.

§ 21

Prüfungsbestandteile

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(2) Zur schriftlichen Prüfung gehören die Anfertigung von:

- a) zwei Hausarbeiten im Fach Praktische Theologie sowie
- b) vier Klausuren.

(3) Die mündliche Prüfung erfolgt in den in § 27 Abs. 1 genannten Fächern.

(4) Die Wissenschaftliche Hausarbeit nach § 24 ist insofern Bestandteil der Ersten Theologischen Prüfung, als ihr Ergebnis (Note) bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses mitgerechnet wird.

§ 22

Umfang der Prüfung

(1) Durch die Wissenschaftliche Hausarbeit soll der Nachweis geführt werden, daß die Studentin oder der Student ein Thema wissenschaftlich zu bearbeiten vermag. Durch die Hausarbeiten im Fach Praktische Theologie soll gezeigt werden, daß die Kandidatin oder der Kandidat die im Studium erworbenen Kenntnisse und Methoden praxisbezogen anwenden kann. Die Klausurarbeiten haben das Grundwissen in dem jeweiligen Fach zum Gegenstand.

(2) In der mündlichen Prüfung wird mit Ausnahme des Faches Praktische Theologie vorrangig Spezialwissen unter Einbeziehung des damit zusammenhängenden Grundwissens geprüft. Bei der Meldung zur Ersten Theologischen Prüfung teilt die Bewerberin oder der Bewerber dem Theologischen Prüfungsamt mit, welche speziellen Kenntnisse sie oder er erworben hat. Angegeben werden müssen

- a) für Altes Testament, Neues Testament, Kirchen- und Dogmengeschichte und Systematische Theologie je zwei Themen aus verschiedenen Bereichen (zu den Bereichen s. § 26 Abs. 3);
- b) für Religions-, Missions- und Ökumenewissenschaften ein Thema und für das Wahlpflichtfach ein Thema.

Die angegebenen Themen sollen in einem Zusammenhang mit den Themen der in § 20 Abs. 1 i und j und § 24 Abs. 2 genannten Lehrveranstaltungen stehen. Das Theologische Prüfungsamt leitet die Angaben den beteiligten Prüferinnen und Prüfern zu.

(3) Im Fach Praktische Theologie ist Gegenstand der mündlichen Prüfung das Grundwissen in einem von der Kandidatin oder dem Kandidaten gewählten Bereich. Die Bereiche der Praktischen Theologie sind: Homiletik, Religionspädagogik, Seelsorge, Liturgik, Kybernetik.

§ 23

Prüfungskommission

(1) Das Theologische Prüfungsamt beruft die Prüfungskommission.

(2) In die Prüfungskommission werden vorwiegend Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (hauptamtlich tätige Professorinnen, Professoren und Habilitierte) des Fachbereichs Evangelische Theologie der Universität Hamburg und der Theologischen Fakultät der Universität Kiel berufen. Außerdem wird die Prüfungskommission je nach Bedarf gebildet aus:

- a) den Bischöfinnen und Bischöfen sowie
- b) weiteren Theologinnen und Theologen der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche.

(3) Die Berufung der Hochschullehrerinnen und -lehrer in die Prüfungskommission erfolgt im Einvernehmen mit dem Fachbereich Evangelische Theologie der Universität Hamburg und der Theologischen Fakultät der Universität Kiel.

(4) Für die Prüfung im Wahlpflichtfach kann die Prüfungskommission um fachkundige Prüferinnen und Prüfer, die nicht in Absatz 2 genannt werden, ergänzt werden.

(5) Zu jedem Prüfungstermin sollen bei Bedarf zwei Prüfungssenate gebildet werden, einer mit Hochschullehrerinnen und -lehrern des Fachbereiches Evangelische Theologie der Universität Hamburg, einer mit Hochschullehrerinnen und -lehrern der Theologischen Fakultät der Universität Kiel. Die Entscheidung über die Bildung zweier Prüfungssenate trifft das Theologische Prüfungsamt unter Berücksichtigung der jeweiligen Zulassung zur Prüfung. Jeder der beiden Prüfungssenate hat die Aufgaben und Kompetenzen, die sonst von der Prüfungskommission wahrgenommen werden; Entsprechendes gilt für die Vorsitzenden der Prüfungssenate, die Untersenate und die Vorsitzenden der Untersenate.

(6) Das Theologische Prüfungsamt bestimmt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter, die Vorsitzenden der Prüfungssenate und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

(7) Die voraussichtliche personelle Zusammensetzung der Prüfungskommission und der im Bedarfsfall zu bildenden Prüfungssenate sowie die Zuordnung der Prüferinnen und Prüfer zu den Prüfungsfächern soll rechtzeitig vor jedem Meldetermin bekanntgegeben werden.

(8) Für die mündliche Prüfung werden aus der Prüfungskommission bzw. aus den Prüfungssenaten in der erforderlichen Anzahl Unterkommissionen bzw. Untersenate gebildet. Deren Vorsitzende und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Theologischen Prüfungsamt bestimmt. Jeder Unterkommission bzw. jedem Untersenate sollen nicht weniger als drei Mitglieder angehören, darunter mindestens ein nach Absatz 2 Satz 2 berufenes Mitglied und eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer. Die Protokollantin bzw.

der Protokollant braucht nicht Mitglied der Prüfungskommission zu sein.

(9) Das Prüfungsgespräch in der mündlichen Prüfung wird vorwiegend durch die Hochschullehrkräfte geführt.

§ 24

Wissenschaftliche Hausarbeit

(1) Nach einem Studium nach § 19 von mindestens vier Semestern nach Bestehen der letzten Sprachprüfung kann beim Theologischen Prüfungsamt zum 15. Januar oder 15. Juni eines jeden Jahres die Anfertigung der Wissenschaftlichen Hausarbeit beantragt werden. Die Zustellung der Themen erfolgt zu Beginn der ersten Woche der auf den Meldetermin folgenden vorlesungsfreien Zeit.

(2) Die Studentin oder der Student hat bei der Beantragung eine Auflistung aller bisher von ihr oder ihm besuchten Lehrveranstaltungen beizubringen und den Nachweis über die Teilnahme an der Zwischenprüfung/am Kolloquium; sofern dem Zeugnis über das Kolloquium die Daten der Sprachprüfungen nicht zu entnehmen sind, müssen auch die Zeugnisse über sie Sprachprüfungen beigelegt werden. Sie oder er hat das Datum des ersten Werktages der auf die Meldung folgenden vorlesungsfreien Zeit mitzuteilen. Darüberhinaus teilt sie oder er dem Theologischen Prüfungsamt mit, wo sie oder er beabsichtigt, die Erste Theologische Prüfung abzulegen (Hamburg oder Kiel).

(3) Die Studentin oder der Student gibt bei ihrer oder seiner Meldung an, in welchem der Fächer

- a) Altes Testament,
- b) Neues Testament,
- c) Kirchen- und Dogmengeschichte,
- d) Systematische Theologie,
- e) Praktische Theologie,
- f) Religions-, Missions- und Ökumenewissenschaften

sie oder er die Wissenschaftliche Hausarbeit schreiben will.

(4) Die Studentin oder der Student hat das Recht, die Erstreferentin oder den Erstreferenten aus den in der Regel zu den Kommissionen für die Erste Theologische Prüfung der Nordelbischen Kirche in Hamburg und Kiel gehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern zu wählen und mit ihr oder mit ihm das Stoffgebiet abzusprechen; Absprachen über Themenformulierungen sind unzulässig. Sie oder er kann auch, mit ihrem oder dessen schriftlichen Einverständnis, eine habilitierte Hochschullehrerin oder einen habilitierten Hochschullehrer einer deutschsprachigen evangelisch-theologischen Fakultät, eines deutschsprachigen evangelisch-theologischen Fachbereichs oder einer Kirchlichen Hochschule benennen, die oder der nicht Mitglied der genannten Prüfungskommission ist.

(5) Das Theologische Prüfungsamt stimmt mit der Erstreferentin oder dem Erstreferenten das Thema ab und teilt es in der Regel einen Monat nach dem Beantragungstermin der Studentin oder dem Studenten mit.

(6) Für die Bearbeitung steht eine Zeit von acht Wochen zur Verfügung. Die Frist beginnt mit dem Tage der Zustellung des Themas. Die Studentin oder der Student hat die Arbeit persönlich beim Theologischen Prüfungsamt abzugeben oder spätestens mit dem Poststempel des letzten Tages dieser Frist als Einschreiben zu übersenden. Wird die Arbeit nicht rechtzeitig abgegeben, so wird dies als Fehlversuch gewertet. Die Studentin oder der Student muß dann ab dem nächstmöglichen Termin erneut eine Wissenschaftliche Hausarbeit schrei-

ben; Absatz 4 gilt entsprechend. Wird die Ablieferungsfrist erneut versäumt, kann die Studentin oder der Student kein weiteres Mal die Anfertigung einer Wissenschaftlichen Hausarbeit beantragen; sie oder er kann sich in diesem Fall auch nicht zur Ersten Theologischen Prüfung der Nordelbischen Kirche melden. Dies gilt auch für den Fall, daß eine Wissenschaftliche Hausarbeit mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet wird. Wird eine Arbeit mit „mangelhaft“ (1-3 Punkte) bewertet, kann die Studentin oder der Student ein weiteres Mal die Anfertigung einer wissenschaftlichen Hausarbeit über ein anderes Thema beantragen, und zwar spätestens zum übernächsten Beantragungstermin. Wird diese Arbeit erneut mit „mangelhaft“ (1-3 Punkte) bewertet oder der spätestmögliche Beantragungstermin versäumt, kann die Studentin oder der Student kein weiteres Mal die Anfertigung einer wissenschaftlichen Hausarbeit beantragen; sie oder er kann sich in diesem Fall auch nicht zur Ersten Theologischen Prüfung der Nordelbischen Kirche melden. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann das Theologische Prüfungsamt auf einen schriftlichen Antrag hin eine weitere Meldung zur wissenschaftlichen Hausarbeit zulassen. Auf begründeten, rechtzeitig vor Ablauf der Frist eingereichten Antrag der Studentin oder des Studenten kann das Theologische Prüfungsamt die Frist um höchstens eine Woche verlängern. Bescheinigt ein Amtsarzt für eine bestimmte Zeit die Unfähigkeit, die Arbeit anzufertigen, so kann das Theologische Prüfungsamt die Abgabefrist um maximal eine weitere Woche verlängern.

(7) Macht die Studentin oder der Student von dem in Absatz 4 genannten Recht keinen Gebrauch, so stellt das Theologische Prüfungsamt ein Thema, das sie oder er ohne Angaben von Gründen innerhalb einer Frist von zwei Wochen einmal zurückgeben kann. In diesem Fall wird ihr oder ihm ein anderes Thema gestellt.

(8) Der Umfang der Arbeit darf 40 DIN A 4-Seiten (Text und Anmerkungen) zu je 35 Zeilen mit maximal 65 Zeichen nicht überschreiten. Die Arbeit ist in gebundener Form abzugeben. Die Mißachtung dieser Begrenzung hat zur Folge, daß die Arbeit mit „mangelhaft“ (1 Punkt) bewertet wird. Am Schluß der Arbeit hat die Studentin oder der Student zu versichern, daß sie oder er diese selbständig angefertigt, andere als die von ihr oder ihm angegebenen Hilfsmittel nicht benutzt und sämtliche wörtlichen oder inhaltlichen Anführungen aus der Literatur als solche kenntlich gemacht hat. Ein vollständiges Verzeichnis der Literatur ist beizufügen.

(9) Die Arbeit wird von der Erstreferentin oder dem Erstreferenten, die oder der von der Studentin oder dem Studenten benannt worden ist, und einer oder einem vom Theologischen Prüfungsamt zu benennenden Korreferentin oder Korreferenten bewertet. Wird eine Arbeit von beiden Referentinnen oder Referenten unterschiedlich bewertet und kommt ein Einverständnis zwischen ihnen nicht zustande, entscheidet die Dezerntin oder der Dezernent als Mitglied des Theologischen Prüfungsamtes im Rahmen der vorgeschlagenen Noten. Sie oder er kann weitere Voten heranziehen.

(10) Hat die Studentin oder der Student keine Erstreferentin oder keinen Erstreferenten benannt, so bestimmt das Theologische Prüfungsamt sowohl die Erstreferentin oder den Erstreferenten wie auch die Zweitreferentin oder den Zweitreferenten. Wird die Arbeit unterschiedlich bewertet und kommt ein Einverständnis zwischen den Referentinnen oder Referenten nicht zustande, so gilt Absatz 9 Satz 2 und 3 entsprechend.

(11) Hat sich eine Studentin oder ein Student zur Ersten Theologischen Prüfung gemeldet, so ist ihr oder ihm spätestens einen Monat vor Zustellung der Themen für die praktisch-theologischen Hausarbeiten das Ergebnis der wissenschaftlichen Hausarbeiten schriftlich mitzuteilen. Im übrigen

ist das Ergebnis der Wissenschaftlichen Hausarbeit der Studentin oder dem Studenten spätestens vier Monate nach Abgabe der Arbeit schriftlich mitzuteilen.

(12) Eine angenommene theologische Dissertation kann als Wissenschaftliche Hausarbeit anerkannt werden; die Note wird bei der Festlegung der Endnote für die Erste Theologische Prüfung nicht mitgezählt.

§ 25

Hausarbeiten im Fach Praktische Theologie

(1) Im Fach Praktische Theologie sind zwei Hausarbeiten, deren Umfang jeweils 15 DIN A 4-Seiten (Text und Anmerkungen) zu je 35 Zeilen mit maximal 65 Zeichen nicht überschreiten darf, anzufertigen und in gebundener Form einzureichen, und zwar der Entwurf einer Predigt mit ausgeführter Exegese und Meditation und eine Aufgabe aus den Bereichen Religionspädagogik, Seelsorge, Liturgik oder Kybernetik. § 24 Abs. 8 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Die Kandidatin oder der Kandidat gibt bei der Meldung zur Prüfung an, in welchem Bereich sie oder er die zweite Hausarbeit schreiben will.

(2) Beide Themen werden durch das Theologische Prüfungsamt unter Mitwirkung der an der Prüfung beteiligten Hochschullehrkräfte für Praktische Theologie gestellt und in der Regel zu den in § 19 Abs. 1 Satz 2 genannten Terminen mitgeteilt.

(3) Die Frist für die Anfertigung der Hausarbeiten beträgt insgesamt vier Wochen.

(4) Beide Arbeiten werden gleichzeitig beim Theologischen Prüfungsamt eingereicht.

(5) Über die Wahrung der Fristen gilt das für die Anfertigung der Wissenschaftlichen Hausarbeit Gesagte (§ 24 Abs. 6 Satz 2 und 3) entsprechend.

(6) Den Arbeiten ist ein vollständiges Verzeichnis der benutzten Literatur und der übrigen benutzten Hilfsmittel beizufügen. Am Schluß der Arbeiten ist die Versicherung abzugeben, daß diese selbständig angefertigt wurden, andere als die angegebenen Hilfsmittel nicht benutzt und sämtliche inhaltlichen und wörtlichen Anführungen aus der Literatur als solche kenntlich gemacht wurden.

(7) Die Arbeiten werden von zwei Mitgliedern der Prüfungskommission, die das Theologische Prüfungsamt bestimmt, bewertet. Wird eine Arbeit von beiden Referentinnen oder Referenten unterschiedlich bewertet und kommt ein Einverständnis zwischen ihnen nicht zustande, entscheidet die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission. Sie oder er kann weitere Voten heranziehen oder auch eine Entscheidung durch die gesamte Prüfungskommission herbeiführen.

§ 26

Klausurarbeiten

(1) In den Fächern

- a) Altes Testament,
- b) Neues Testament,
- c) Kirchen- und Dogmengeschichte (einschließlich Religions-, Missions- und Ökumenewissenschaften),
- d) Systematische Theologie

wird je eine Klausurarbeit geschrieben. Das Theologische Prüfungsamt stellt unter Mitwirkung der an der Prüfung beteilig-

ten Hochschullehrerinnen und -lehrer die Aufgaben und bestimmt, welche Hilfsmittel jeweils benutzt werden können.

(2) Bei Kandidatinnen und Kandidaten, die eine Zwischenprüfung gemäß §§ 2 – 18 abgelegt haben, entfällt die Klausurarbeit in dem Fach, in dem die Wissenschaftliche Hausarbeit angefertigt wurde. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Wissenschaftliche Hausarbeit im Fach Praktische Theologie oder im Fach Religions-, Missions- und Ökumenewissenschaften angefertigt, entfällt die Klausurarbeit in einem der vier in Absatz 1 genannten Fächer nach ihrer oder seiner Wahl. In dem abgewählten Fach muß die Kandidatin oder der Kandidat einen auf der Grundlage einer häuslichen Arbeit qualifizierten Nachweis über die Teilnahme an einem Hauptseminar vorlegen. § 20 Abs. 1 Buchstabe i) bleibt unberührt.

(3) In jeder Klausurarbeit sind zwei Aufgaben zu bearbeiten. Dafür werden in jedem Fach aus zwei von drei Bereichen jeweils zwei Themen gestellt. Die zwei Bereiche werden vom Theologischen Prüfungsamt bestimmt, aber der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht bekanntgegeben. Die Kandidatin oder der Kandidat wählt aus jedem Bereich ein Thema.

Die Bereiche sind:

1. im Fach Altes Testament
 - a) der Pentateuch,
 - b) die Propheten,
 - c) das übrige Schrifttum;
2. im Fach Neues Testament
 - a) die synoptischen Evangelien,
 - b) Paulus,
 - c) das übrige Schrifttum;
3. im Fach Kirchen- und Dogmengeschichte (einschließlich Religions-, Missions- und Ökumenewissenschaften)
 - a) die alte Kirche,
 - b) die Reformationszeit,
 - c) Mittelalter, Neuzeit, Religions-, Missions- und Ökumenewissenschaften;
4. im Fach Systematische Theologie
 - a) theologische Prinzipienlehre,
 - b) Dogmatik,
 - c) Ethik.

(4) In den Fächern Altes Testament und Neues Testament besteht jeweils eine der beiden Aufgaben aus der Übersetzung und Exegese eines biblischen Textes.

(5) Für jede Klausurarbeit stehen vier Stunden zur Verfügung. Die Arbeiten werden an vier verschiedenen Tagen angefertigt. Die Termine werden vom Theologischen Prüfungsamt festgesetzt.

Die Aufsicht bei der Anfertigung der Klausurarbeiten führt eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Nordelbischen Kirchenamtes, die oder der im Einvernehmen mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Theologischen Prüfungsamtes bestellt wird. Die Kandidatin oder der Kandidat hat die Arbeit spätestens bei Ablauf der Bearbeitungsfrist an die Aufsichtskraft abzuliefern. Die Aufsichtskraft kann eine Kandidatin oder einen Kandidaten, die oder der sich eines erheb-

lichen Verstoßes gegen die Ordnung schuldig gemacht hat, von der Fortsetzung der Klausurarbeit ausschließen. Bei einem Täuschungsversuch gilt § 33. Die Aufsichtskraft fertigt eine Niederschrift an und vermerkt in ihr Unregelmäßigkeiten. Sie nimmt die Klausurarbeiten an sich und leitet sie an die Mitglieder der Prüfungskommission weiter. Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat zur Anfertigung einer Klausurarbeit nicht oder liefert sie oder er eine Klausurarbeit nicht ab, so wird die Klausurarbeit mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.

(6) Die Klausurarbeiten werden von zwei Mitgliedern der Prüfungskommission, die das Theologische Prüfungsamt bestimmt, jeweils mit einer Gesamtnote bewertet. Wird die Arbeit von beiden Referentinnen oder Referenten unterschiedlich bewertet und kommt ein Einverständnis zwischen ihnen nicht zustande, entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Prüfungskommission. Sie oder er kann weitere Voten heranziehen oder auch eine Entscheidung durch die gesamte Prüfungskommission herbeiführen.

§ 27

Mündliche Prüfungen

(1) Die mündliche Prüfung umfaßt die Fächer:

- a) Altes Testament,
- b) Neues Testament,
- c) Kirchen- und Dogmengeschichte,
- d) Systematische Theologie,
- e) Praktische Theologie,
- f) Religions-, Missions- und Ökumenewissenschaften,
- g) das Wahlpflichtfach.

(2) Als Wahlpflichtfach gibt die Kandidatin oder der Kandidat bei ihrer oder seiner Meldung einen der Bereiche Erziehungswissenschaft, Philosophie, Psychologie und Soziologie an. Wird nicht das Fach Philosophie gewählt, muß die Kandidatin oder der Kandidat den Besuch einer ordentlichen Lehrveranstaltung des Faches nachweisen, das sie oder er als Wahlpflichtfach angibt.

(3) Das Theologische Prüfungsamt setzt den Termin für die mündliche Prüfung fest und stellt einen Prüfungsplan auf.

(4) Die oder der Vorsitzende der Unterkommission leitet die mündliche Prüfung. Sie oder er hat darauf zu achten, daß die Kandidatin oder der Kandidat in geeigneter Weise befragt wird, und kann sich selbst an der Prüfung beteiligen.

(5) Die Prüfungsdauer beträgt in der Regel in jedem Fach zwanzig Minuten.

(6) Die Bewertung wird im Anschluß an jede Einzelprüfung von den Mitgliedern der Unterkommission mit Stimmenmehrheit beschlossen. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

(7) Ergibt sich während der mündlichen Prüfungen aufgrund der bisher erbrachten Leistungen, daß die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfung nicht bestanden hat, kann die oder der Vorsitzende mit dem Einverständnis der Kandidatin oder des Kandidaten die Prüfung vorzeitig beenden.

(8) In jedem Fach ist über die Prüfungsthemen der mündlichen Prüfung der Kandidatin oder des Kandidaten und über das Ergebnis eine Niederschrift anzufertigen, die von der Protokollantin oder dem Protokollanten und einem Mitglied der Unterkommission zu unterschreiben ist.

(9) Wird die mündliche Prüfung ohne triftigen Grund versäumt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 28

Zuhörerinnen und Zuhörer

(1) An den mündlichen Prüfungen können solche Studentinnen und Studenten an einem Tag als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilnehmen, die die Wissenschaftliche Hausarbeit abgegeben und sich auf die bis 14 Tage vor Beginn der mündlichen Prüfung beim Theologischen Prüfungsamt ausliegende Liste eingetragen haben bzw. sich haben eintragen lassen. Die Prüfungskommission kann darüber hinaus Personen mit einem berechtigten Interesse (z.B. angehende Prüferinnen oder Prüfer) als Zuhörerinnen oder Zuhörer zulassen.

(2) Jede Kandidatin oder jeder Kandidat kann für ihre oder seine Prüfung die Anwesenheit von Zuhörerinnen und Zuhörern ablehnen. Der Ablehnung ist zu entsprechen.

(3) Durch die Anwesenheit von Zuhörerinnen und Zuhörern darf die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung nicht beeinträchtigt werden. Im einzelnen entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Unterkommission.

(4) Die Beratungen der Prüfungskommission und der Unterkommissionen sind nicht öffentlich.

§ 29

Benotung

(1) Die schriftlichen Arbeiten wie die Leistungen in der mündlichen Prüfung werden wie folgt bewertet:

Sehr gut (1)	Entspricht 15/14/13 Punkten und ist eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung.
Gut (2)	Entspricht 12/11/10 Punkten und ist eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung.
Befriedigend (3)	Entspricht 9/8/7 Punkten und ist eine im allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung.
Ausreichend (4)	Entspricht 6/5/4 Punkten und ist eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht.
Mangelhaft (5)	Entspricht 3/2/1 Punkten und ist eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten.
Ungenügend (6)	Entspricht 0 Punkten und ist eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

Die bezogen auf den Mittelwert einer jeden Note nach oben abweichende Punktzahl zeigt die Tendenz zur nächst besseren Note an (+) und die nach unten abweichende Punktzahl die Tendenz zur nächst schlechteren Note (-).

(2) Das Gesamtergebnis wird nach der Zahl der insgesamt erreichten Punkte

a) einschließlich des zweifach berücksichtigten Ergebnisses der Wissenschaftlichen Hausarbeit ermittelt und durch die Worte

sehr gut bestanden, bei 225 bis 188 Punkten,
gut bestanden, bei 187 bis 143 Punkten,

befriedigend bestanden, bei 142 bis 98 Punkten,
ausreichend bestanden, bei 97 bis 71 Punkten,
nicht bestanden, unter 71 Punkten,

und

b) im Fall des § 24 Abs. 12 ohne Berücksichtigung der Note für die theologische Dissertation ermittelt und durch die Worte

sehr gut bestanden, bei 195 bis 163 Punkten,
gut bestanden, bei 162 bis 124 Punkten,
befriedigend bestanden, bei 123 bis 85 Punkten,
ausreichend bestanden, bei 84 bis 61 Punkten,
nicht bestanden, unter 61 Punkten,

und

c) im Fall des § 26 Abs. 2 durch die Worte

sehr gut bestanden, bei 210 bis 176 Punkten,
gut bestanden, bei 175 bis 134 Punkten,
befriedigend bestanden, bei 133 bis 92 Punkten,
ausreichend bestanden, bei 91 bis 68 Punkten,
nicht bestanden, unter 68 Punkten,

festgestellt.

(3) Nach Abschluß der Prüfungen erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat, sofern sie bzw. er die Prüfung bestanden hat, ein Zeugnis, das von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterschreiben ist und das die Noten sowohl für die schriftlichen Arbeiten wie auch für die Leistungen in der mündlichen Prüfung enthält. Die Zahl der insgesamt erreichten Punkte und die auf zwei Stellen hinter dem Komma errechnete Durchschnittsnote sind in Klammern hinter dem festgestellten Gesamtergebnis auszuweisen. Außerdem sind im Zeugnis das Thema der Wissenschaftlichen Hausarbeit und die Aufgaben für die Hausarbeiten im Fach Praktische Theologie anzugeben.

Bei der Übersendung des Zeugnisses ist eine Rechtsbehelfsbelehrung nach § 35 beizufügen.

(4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfung nicht bestanden, wird ihr oder ihm das schriftlich mitgeteilt. Der Mitteilung ist eine Bescheinigung über die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Note sowie über die fehlenden Prüfungsleistungen beizufügen. Die Bescheinigung muß erkennen lassen, daß die Prüfung nicht bestanden ist. Eine Rechtsbehelfsbelehrung nach § 35 ist beizufügen.

§ 30

Nichtbestehen der Prüfung

(1) Wer die Gesamtzahl von 71 Punkten (bzw. 68 Punkten, s. § 29 Abs. c) nicht erreicht, hat die Prüfung nicht bestanden.

(2) Wer in einem Fachgebiet sowohl in den schriftlichen als auch in den mündlichen Leistungen die Note „ausreichend“ (4 Punkte) nicht erreicht, insgesamt aber mindestens 97,5 Punkte (bzw. 91,5 Punkte, im Fall des § 26 Abs. 2) erreicht, kann sich zum nächsten Prüfungstermin zur Nachprüfung melden. Andernfalls gilt die Prüfung als nicht bestanden. Erfolgt die Meldung nicht innerhalb von vier Wochen nach Beendigung der Prüfung oder besteht die Kandidatin oder der Kandidat die Nachprüfung nicht, so ist die gesamte Prüfung nicht bestanden.

(3) Wer in zwei Fachgebieten in den schriftlichen und mündlichen Leistungen nicht jeweils mindestens 4 Punkte erreicht oder eine mit der Note „mangelhaft“ (1-3 Punkte) bewertete Leistung durch eine mindestens „befriedigende“ Leistung (7 oder mehr Punkte) ausgleicht, hat die Prüfung nicht

bestanden. Diese Regelung gilt jedoch nicht für die Fächer, in denen nur eine mündliche Prüfung stattfindet.

(4) Eine mit „ungenügend“ (0 Punkte) benotete Leistung ist durch eine andere Leistung nicht ausgleichbar und führt zwangsläufig zur Nachprüfung in dem Fach, in dem diese Note erteilt wurde. Abs. 2 gilt entsprechend. Eine Nachprüfung ist nicht möglich, wenn in einem anderen Prüfungsgebiet sowohl in den schriftlichen als auch in den mündlichen Leistungen die Note „ausreichend“ (4 Punkte) nicht erreicht wurde. In diesem Fall ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 31

Wiederholung und freier Prüfungsversuch

(1) Die nicht bestandene Prüfung kann nur einmal, und zwar frühestens nach einem halben Jahr wiederholt werden. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann von der Anfertigung neuer Hausarbeiten im Fach Praktische Theologie abgesehen werden, wenn diese Arbeiten mindestens mit der Note „ausreichend“ (5 Punkte) bewertet wurden.

(2) Besteht die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfung ein zweites Mal nicht, so kann das Theologische Prüfungsamt sie oder ihn bei Vorliegen besonderer Gründe ein weiteres Mal zur Prüfung zulassen. Besteht sie oder er auch dann die Prüfung nicht, kann sie oder er nicht mehr zugelassen werden.

(3) Tritt eine Studentin oder ein Student nach ununterbrochenem Studium die Erste Theologische Prüfung innerhalb der Regelstudienzeit von 8 Semestern und den Sprachensemestern (Latinum und Graecum je zwei Semester und Hebraicum ein Semester) an und besteht sie nicht, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt (freier Prüfungsversuch).

§ 32

Rücktritt

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann bis zum Beginn der mündlichen Prüfung zurücktreten. Der Rücktritt ist schriftlich und unter Angaben der Gründe zu erklären und bedarf der Zustimmung der oder des Vorsitzenden der Prüfungskommission. Der Rücktritt wird als nichtunternommener Prüfungsversuch gewertet.

(2) Bereits eingereichte Hausarbeiten werden in der Regel nicht für eine erneute Prüfung angerechnet. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten können bereits eingereichte und mit mindestens „befriedigend“ (7 Punkte) benotete Hausarbeiten für eine erneute Prüfung ausnahmsweise angerechnet werden. Wiederholte Anrechnungen sind sowohl im Fall eines erneuten Rücktritts als auch des Nichtbestehens der Prüfung ausgeschlossen. Die Entscheidung trifft das Theologische Prüfungsamt.

§ 33

Täuschung

(1) Besteht der Verdacht, daß eine Kandidatin oder ein Kandidat einen Täuschungsversuch unternimmt, so fertigt die jeweilige Prüferin bzw. der Prüfer oder die Aufsichtskraft über das Vorkommnis einen Vermerk an, der nach Abschluß der Prüfungsleistung unverzüglich der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission vorgelegt wird. Die Entscheidung darüber, ob ein begründeter Verdacht auf Täuschung vorliegt, trifft die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vorher die Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Stellt die oder der Vorsit-

zende einen Täuschungsversuch fest, wird für die betreffende Prüfungsleistung die Note „ungenügend“ (0 Punkte) festgesetzt.

(2) Bei schwerwiegenden Ordnungsverstößen oder bei Ordnungsverstößen, die sich auf mehrere Prüfungsteile beziehen, wird die Kandidatin oder der Kandidat von der Prüfungskommission von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen. Die Prüfung gilt dann insgesamt als nicht bestanden.

(3) Die Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen und zu begründen.

(4) Wird ein Täuschungsversuch nach Aushändigen des Zeugnisses bekannt, so kann die Prüfung innerhalb einer Frist von drei Jahren seit dem Tag der mündlichen Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.

§ 34

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

(1) Nach Abschluß der Prüfung kann die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb eines Monats ihre oder seine Prüfungsarbeiten, die Beurteilungen und die Niederschriften über die mündliche Prüfung einsehen. Die Anfertigung von Notizen, Abschriften und Fotokopien ist nicht zulässig.

(2) Die Einsichtnahme gewährt das Theologische Prüfungsamt auf Antrag. Sie erfolgt in Anwesenheit einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters des Nordelbischen Kirchenamtes.

§ 35

Rechtsweg

(1) Bei Verstößen gegen die Regelungen in Abschnitt 2 dieser Prüfungsordnung kann die Kandidatin oder der Kandidat jederzeit während der Prüfung Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission oder, falls diese oder dieser an dem beanstandeten Prüfungsvorgang beteiligt war, ihre oder seine Stellvertreterin bzw. Stellvertreter noch vor Ende der Gesamtprüfung. Die Kandidatin oder der Kandidat und die betroffenen Mitglieder der Prüfungskommission sind vorher zu hören. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, steht der Kandidatin oder dem Kandidaten das Recht der Beschwerde zu.

(2) Die Beschwerde ist zu begründen und innerhalb eines Monats nach der schriftlichen Mitteilung des Prüfungsergebnisses beim Theologischen Prüfungsamt einzulegen. Sie kann auch unabhängig von einem Widerspruch erhoben werden.

(3) Gegen die Entscheidung des Theologischen Prüfungsamtes kann innerhalb eines Monats Klage beim Kirchengericht der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche erhoben werden.

§ 36

Ergänzungsprüfung

(1) Für die Durchführung von Ergänzungsprüfungen nach § 7 Abs. 4 Satz 2 des Pastorenausbildungsgesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 24. Oktober 1994 (GVOBl. S. 211) gilt diese Prüfungsordnung in entsprechender Anwendung.

(2) In Einzelfällen können unter Berücksichtigung der jeweiligen besonderen Gegebenheiten von Absatz 1 abweichende Regelungen getroffen werden. Darüber beschließt das Theologische Prüfungsamt.

§ 37

Datenschutz

Für die Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung geregelten Aufgaben können die erforderlichen Daten erhoben, gespeichert und ausgewertet werden.

§ 38

Schlußbestimmungen

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Oktober 1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Erste Theologische Prüfung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 21. September 1993 (GVOBl. S.246) außer Kraft.

(2) Die Bestimmungen des Ersten Abschnittes und der Paragraphen 19 Abs. 5 Buchstabe b sowie 26 Abs. 2 sind nur anzuwenden für Studierende, die nach dem Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung das Studium der Evangelische Theologie aufnehmen.

(3) Die Bestimmung des Paragraphen 20 Abs. 1 Buchstabe g (Berufspraktikum) gilt für Studierende, die ab dem 1. Oktober 1997 eine Zwischenprüfung/ das Kolloquium ablegen.

(4) Für Studierende, die vor dem 1. Mai 1994 eine Zwischenprüfung oder ein Kolloquium gemäß § 6 Abs. 2 der Richtlinien für die Liste der Theologiestudentinnen und -studenten der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 8. April 1989 (GVOBl. S.113) abgelegt haben, ist § 20 Abs. 1 Buchstabe i Satz 2 und § 27 Abs. 2 Satz 2 nicht anzuwenden.

Kiel, den 9. September 1997

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Karl Ludwig Kohlwege

Bischof

Az.: 2132 – 1

Verwaltungsanordnung über die Mietwerte und Pauschalbeträge für Schönheitsreparaturen

§ 1

Die Verwaltungsanordnung über die Mietwerte und Pauschalbeträge für Schönheitsreparaturen vom 10. 4. 1997 (GVOBl. S. 82) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verwaltungsanordnung tritt mit Wirkung vom 30. September 1997 in Kraft. Die Verwaltungsanordnung betreffend „Anpassung der Dienstwohnungsvergütungen an das allgemein gestiegene Mietzinsniveau“, gültig ab 1. April 1995 (GVOBl. 1995 S. 21), bleibt weiterhin in Kraft.

Nordelbisches Kirchenamt

Prof. Dr. Blaschke

Az.: 3550 – VHI/D I/B VII

Bekanntmachungen

Landwirtschaftliche Sachverständige

Nach § 21 der Grundstücksrichtlinien der NEK beruft das Nordelbische Kirchenamt Sachverständige, die die kirchlichen Körperschaften bei der Verwaltung des land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundeigentums beraten.

Nachstehende Sachverständige wurden berufen:

1. Dipl.-Ing. agr. Wolfgang Brunckhorst
Im Schleiwinkel 6
24398 Winnemark
Tel. 04644/352
2. Dipl.-Ing. agr. Timm Kühl
Lorentzendamm 45
24103 Kiel
Tel. Büro 0431/51959-22
Funktelefon 0171/21 33 521
Telefax 0431/51959-30

Az. 8093 – S III

Kirchenkreis Alt-Hamburg: Hauptkirchensatzung

Die nachstehend bekanntgemachte Satzung des Kirchenkreises Alt-Hamburg ist durch das Nordelbische Kirchenamt mit Schreiben vom 26. August 1997, Az. 10.1 – Alt-Hamburg – R I, gemäß Artikel 38 Buchstabe p der Verfassung genehmigt worden.

Kiel, den 9. September 1997

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrage
Heuer

Az.: 10.1 – Alt-Hamburg

*

Hauptkirchensatzung des Kirchenkreises Alt-Hamburg Vom 20. September 1996

Die Kirchenkreissynode des Kirchenkreises Alt-Hamburg hat auf der Grundlage des § 10 des Kirchengesetzes über besondere Gemeindeformen in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 28. Januar 1989 (GVOBl. S. 48) folgende Satzung beschlossen:

Präambel

St. Petri, St. Katharinen und St. Jacobi gehören zu den ältesten Zeugnissen Hamburger Kirchengeschichte; St. Michaelis ist das Wahrzeichen Hamburgs; St. Nikolai ist sichtbare Mahnung an die Schrecken des Zweiten Weltkrieges und mit der

neuen Hauptkirche am Klosterstern Zeichen des Wiederaufbaus. Diese fünf Kirchen prägen das Stadtbild; sie haben einen hohen Stellenwert im Bewußtsein der Stadt und ihrer Bewohner; ihnen fällt die Aufgabe zu, Kirche in der Stadt und für die ganze Stadt zu sein, die Großstadt in der Kirche und die Kirche in der Großstadt bewußt zu machen sowie die Stimme des Glaubens in besonderer Weise zu Gehör zu bringen. Sie sind zentrale Treffpunkte und Versammlungsräume der Christinnen und Christen unserer Stadt. Hier können in besonderer Weise die Chancen, Gefährdungen und Sorgen der modernen Großstadtgesellschaft in die Kirche hineingenommen, formuliert und bedacht sowie Wege gesucht werden, die zu Gott und den Menschen führen.

§ 1 Die Hauptkirchen

(1) Die zum Kirchenkreis Alt-Hamburg gehörenden Kirchen der Ev.-luth. Gemeinde der Hauptkirche St. Petri zu Hamburg, Hauptkirche St. Nikolai, Hauptkirche St. Katharinen, Kirchengemeinde der Hauptkirche St. Jacobi und der Hauptkirche St. Michaelis heißen ihrer geschichtlichen Bedeutung und ihrer Funktion als Orte der Einkehr inmitten der Großstadt und der geistlichen Heimat für Menschen aus der ganzen Stadt wegen Hauptkirchen.

(2) Der Dienst der Gemeinden an diesen Hauptkirchen gilt in Gottesdienst, Gemeindegemeinschaft sowie anderen kirchlichen Angeboten mit volksmissionarischen, wissenschaftlichen, kulturellen und gesellschaftspolitischen Akzenten in besonderer Weise der Großstadt und den Besonderheiten dieses Lebensraumes.

§ 2 Das Amt der Hauptpastorin und des Hauptpastors

(1) An den Hauptkirchen besteht das Amt einer Hauptpastorin oder eines Hauptpastors. Das Amt einer Propstin oder eines Propstes im Kirchenkreis Alt-Hamburg an der Hauptkirche St. Nikolai ist für die Dauer der Amtszeit der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers mit dem Amt der Hauptpastorin oder des Hauptpastors an dieser Kirche verbunden. Die Kirchenkreissynode kann als Sitz für die Propstin oder den Propst an einer Hauptkirche eine andere Hauptkirche bestimmen.

(2) Die Möglichkeit der Verbindung mit dem Amt der Hauptpastorin oder des Hauptpastors gilt für übergemeindliche oder gesamtkirchliche Ämter an den anderen Hauptkirchen entsprechend.

(3) Die Hauptpastorin oder der Hauptpastor ist eine Pastorin bzw. ein Pastor, die oder der den pastoralen Dienst an der Hauptkirche aufgrund besonderer theologischer Kompetenz und beruflicher Erfahrung auch über die Arbeit in der Gemeinde und deren Grenzen hinaus der Bedeutung und Funktion ihrer Kirchen entsprechend (§ 1 Abs. 1) wahrzunehmen hat. Es obliegt dem Hauptpastorenamt, die Angebote der Hauptkirchengemeinden mit theologischer Reflektion der besonderen Chancen und Gefährdungen der Großstadt als Lebensraum zu gestalten und zu begleiten. Im Rahmen der pastoralen Aufgabe nimmt sich die Hauptpastorin oder der Hauptpastor auch der wissenschaftlich-theologischen Arbeit

an. Sie bzw. er steht für Aufgaben theologischer Aus- und Weiterbildung bereit.

§ 3

Wahl der Hauptpastorin und des Hauptpastors

(1) Die Hauptpastorinnen und Hauptpastoren werden – sofern von ihrem verbundenen Amt gem. § 2 Abs. 1 und 2 dieser Satzung her kein anderes Wahl- und Ernennungsverfahren vorgesehen ist – durch einen Wahlausschuß gewählt. Bei der Anwendung von § 83 Abs. 1 Nr. 1 des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in Verbindung mit § 32 des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Pfarrergesetzes ist der Wahlausschuß das Entscheidungsgremium. Der Wahlausschuß besteht aus

- der Pröpstin oder dem Propst, die oder der für die jeweilige Hauptkirche zuständig ist,
- vier weiteren Mitgliedern des Kirchenkreisvorstandes,
- sieben Mitgliedern des jeweiligen Kirchenvorstandes,
- einem Mitglied des Verbandsausschusses des Kirchenkreisverbandes Hamburg,
- den Hauptpastorinnen und Hauptpastoren mit Ausnahme der Hauptpastorin oder des Hauptpastors, deren oder dessen Nachfolge geregelt werden soll.

Die oder der für Personalangelegenheiten der Theologinnen und Theologen zuständige Dezernent des Nordelbischen Kirchenamtes soll an den Sitzungen des Wahlausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

(2) Vorsitzende oder Vorsitzender des Wahlausschusses ist die oder der zuständige Pröpstin oder Propst. Die Bischöfin oder der Bischof für den Sprengel Hamburg ist in angemessener Weise zu beteiligen. Die oder der Vorsitzende stellt nach Anhörung des Pröpstekonvents im Sprengel Hamburg und nach Anhörung der Bischöfin oder des Bischofs für den Sprengel Hamburg die Kandidatenliste auf. Diese Kandidatenliste sollte mindestens vier Namen enthalten. Vor der Wahl beschließt der Wahlausschuß den Wahlaufsatz, der bis zu drei Kandidatinnen oder Kandidaten enthalten kann. Der Wahlausschuß ist dabei an die Kandidatenliste nicht gebunden.

(3) Über den Wahlaufsatz und die Wahl beschließt der Wahlausschuß mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Der Wahlausschuß wählt durch Stimmzettel.

(4) Der Bischöfin oder dem Bischof für den Sprengel Hamburg ist Gelegenheit zu geben, zu dem Wahlaufsatz Stellung zu nehmen.

(5) Falls bei dem ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit erzielt wird, wird über die beiden Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten haben, abgestimmt. Wenn wegen Gleichheit der Stimmenzahl mehrere für die Stichwahl in Frage kommen, ist zunächst durch Abstimmung über diese der Aufsatz bis auf zwei Kandidatinnen oder Kandidaten zu verkleinern. Bei Stimmgleichheit entscheidet, sofern eine wiederholte Abstimmung kein anderes Ergebnis hat, das Los, das die oder der Vorsitzende des Wahlausschusses zieht.

(6) Die zuständige Pröpstin oder der zuständige Propst führt die Hauptpastorin oder den Hauptpastor unter bischöflicher Beteiligung ein.

(7) Bei der Vorbereitung der Wahl der Pröpstin oder des Propstes an einer Hauptkirche hat der Pröpstewahlausschuß an seinen Beratungen den Hauptpastorenwahlausschuß zu beteiligen.

(8) Im Falle der Verbindung des Hauptpastorenamtes mit einem übergemeindlichen oder einem gesamtkirchlichen

Amt hat, wenn für dieses Amt ein abweichendes Wahl- oder Ernennungsverfahren vorgeschrieben ist, das zuständige Gremium bei der Auswahl den Hauptpastorenwahlausschuß zu beteiligen.

§ 4

Bezüglich der Mitwirkung der Bischöfin oder des Bischofs in der Hauptkirchengemeinde ihrer Predigtstätte gilt die Nordelbische Regelung.

§ 5

Zusammenarbeit der Hauptkirchengemeinden

(1) Zur Koordination ihrer Arbeit und zur Wahrnehmung gemeinsamer Dienste wirken die Hauptkirchengemeinden durch das Hauptpastorenkollegium, durch das Kollegium der Oberalten und durch ihre Kirchenvorstände im Gemeinschaftswerk der Hamburger Hauptkirchen zusammen.

(2) Die Bildung des Gemeinschaftswerkes der Hamburger Hauptkirchen, die Zusammensetzung seiner Gremien und die Übertragung von Aufgaben auf dieses Werk werden zwischen den Hauptkirchengemeinden durch Vertrag geregelt, der der Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes bedarf (Artikel 58 Abs. 2 Satz 2 der Verfassung).

§ 6

Gemeindeälteste (Oberalte)

(1) Der Kirchenvorstand jeder Hauptkirche wählt je drei Gemeindeälteste (Oberalte). Sie erfüllen als Oberaltenkollegium die diesem nach Herkommen oder gesetzlichen Vorschriften obliegenden Aufgaben.

(2) Zu Gemeindeältesten (Oberalten) wählbar sind die Mitglieder des Kirchenvorstandes mit Ausnahme der Pastorinnen oder Pastoren und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der jeweiligen Hauptkirchengemeinde.

(3) Die Gemeindeältesten (Oberalten) werden aufgrund eines Wahlaufsatzes gewählt. Zur Aufstellung des Wahlaufsatzes wird ein Wahlausschuß gebildet, dem von der Hauptkirchengemeinde die Hauptpastorin oder der Hauptpastor als Vorsitzende oder Vorsitzender und zwei Kirchenvorsteherinnen oder Kirchenvorsteher sowie vom Kollegium der Oberalten der Präses und zwei Oberalte angehören. Der Wahlaufsatz wird mit der Mehrheit des Wahlausschusses beschlossen. Die Wahl vollzieht der Kirchenvorstand der jeweiligen Hauptkirchengemeinde. Hierbei ist er an den Wahlaufsatz gebunden.

(4) Die Gemeindeältesten (Oberalten) bleiben Kirchenvorsteherinnen oder Kirchenvorsteher im Sinne der Verfassung der Nordelbischen Kirche und gehören dem Kirchenvorstand als Gemeindeälteste längstens bis zur Vollendung des 75. Lebensjahres an. Für ihr Ausscheiden aus dem Kirchenvorstand gelten im übrigen die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

(5) Ausscheidende Gemeindeälteste (Oberalte) der Kirchenvorstände der Hauptkirchen werden durch Nachwahl ersetzt (§ 5 Abs. 3 des Einführungsgesetz zur Verfassung).

§ 7

Übergangs- und Schlußbestimmungen

(1) Bestehende Amts- und Dienstverhältnisse bleiben von dieser Satzung unberührt. Die zur Zeit des Inkrafttretens amtierenden Hauptpastoren sollen jedoch zur Übernahme ver-

bundener Ämter gemäß § 2 Abs. 1 und 2 dieser Satzung bereitstehen.

(2) Diese Satzung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(3) Gleichzeitig tritt die Satzung des Kirchenkreises Althamburg betreffend die Hauptkirchengemeinden in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Mai 1986 (GVOBl. S. 126) außer Kraft.

Ausgefertigt:
Hamburg, den 20. September 1996

W. Kruse (Vorsitzender des Kirchenkreisvorstandes)	C. Brand (Mitglied des Kirchenkreisvorstandes)
--	--

Pfarrstellenerrichtungen

3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Michael zu Flensburg, Kirchenkreis Flensburg (mit Wirkung vom 1. August 1997).

Az.: 20 St. Michael zu Flensburg (3) – P II / P 1

*

3. Pfarrstelle der St. Nikolai-Kirchengemeinde Flensburg, Kirchenkreis Flensburg (mit Wirkung vom 1. August 1997).

Az.: 20 St. Nikolai-Kirchengemeinde Flensburg (3) – P II / P 1

*

2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hasloh, Kirchenkreis Niendorf (mit Wirkung vom 1. Oktober 1997)

Az. 20 Hasloh – P I / P 2

Stellenausschreibungen

Pfarrstellenausschreibung

In der Oster-Kirchengemeinde Altona im Kirchenkreis Altona wird die 1. Pfarrstelle vakant und ist zum 1. März 1998 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Der derzeitige Stelleninhaber tritt in den Ruhestand.

Die Oster-Kirchengemeinde ist eine typische Innenstadtgemeinde unweit des Altonaer Bahnhofs. Von den ca. 9.000 Bewohnern gehören ca. 2.000 zur Gemeinde. Ungefähr 30 % der Bewohner sind nicht deutscher Herkunft; ca. 40 % gehören keiner größeren Religionsgemeinschaft an. So stellen die Bewohner eine bunte Mischung in religiös-kultureller und sozialer Hinsicht dar. Charakteristisch für unseren Stadtteil sind viele Initiativen und Selbsthilfegruppen.

Die Gemeindegliederarbeit ist stadtteilbezogen orientiert. Das Gemeindehaus ist offen für alle Bewohner und Gruppen, die im Stadtteil leben. Zu unserer Gemeinde gehört ein Kindertagesheim mit 70 Plätzen, in dem viele nicht-deutsche Kinder aufgenommen sind. Unsere Gemeinde ist aktiv in der Flüchtlingsarbeit.

Wir suchen eine Pastorin oder einen Pastor, die/der bereit ist, gemeinsam mit den Mitarbeitern und dem Kirchenvorstand die Aufgaben der Gemeinde fortzuführen und neue Wege im gemeindlichen Selbstverständnis und für die Arbeit zu gehen. Kenntnisse und Erfahrungen in Gemeindeleitung und Verwaltung sind erforderlich.

Bewerbungen mit ausführlichem handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Altona, Schillerstr. 26, 22767 Hamburg.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilt Propst Herberger, Tel. 040/39 82 52 80.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Oster-Kirchengemeinde Altona (1) – P I / P 2

Stellenausschreibungen

Die hauptamtliche (100 %)

Kirchenmusikerstelle (A-Stelle)

an der St. Nicolai-Kirche zu Mölln (Nordelbische Ev.-Luth. Kirche) wird nach Erreichen der Altersgrenze des jetzigen Stelleninhabers zum 1. Juni 1998 frei und soll umgehend neu besetzt werden.

Die Anstellung erfolgt nach dem KAT-NEK, dem Kirchenmusikergesetz und der Allgemeinen Dienstordnung für Kirchenmusiker der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, die Vergütung je nach Voraussetzung. Eine Dienstwohnung ist nicht vorhanden, doch wird die Gemeinde bei der Beschaffung einer Wohnung behilflich sein.

Der Luft- und Kneippkurort Mölln (18.500 Einwohner; Grund-, Haupt- und Realschule am Ort, Gymnasium geplant, noch in Ratzeburg) liegt im Herzen des Naturparks Lauenburgische Seen zwischen Hamburg und Lübeck. Es ist mit ca. 12.000 Gemeindegliedern die größte Kirchengemeinde im Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg. Sie hat 3 Gemeindebezirke mit 4 Pfarrstellen, 3 sonntäglichen Predigtstellen (St. Nicolai, Heiliggeistkirche und Martin-Luther-Haus) und einer großen Zahl haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Zur Zeit gibt es einen weiteren hauptamtlichen Kirchenmusiker (B – Stelle) und eine nebenamtliche

B-Kirchenmusikerin auf einer C-Stelle. Der Orgeldienst im zur Gemeinde gehörigen Wohnstift Augustinum wird zur Zeit von dort organisiert.

Der Hauptschwerpunkt des Dienstes liegt an der Stadtkirche St. Nicolai im Zentrum der historischen Altstadt. Die spätromanische, gotisch erweiterte Kirche besitzt eine reiche Ausstattung mit einer historischen Jacob-Scherer-Orgel (III/40, mechanische Traktur, zuletzt restauriert 1994/95).

Außerdem sind zwei Cembali (einmanualig, Fa. Neupert; zweimanualig, Fa. Ammer) vorhanden. Für die Chorarbeit steht ein Saal mit einem Flügel zur Verfügung. Es gibt einen Erwachsenenchor (ca. 50 Mitglieder) und einen Kinderchor; außerdem einen Posaunenchor und eine Choralschola – beides z. Zt. unter eigener Leitung.

Unsere sonntäglichen Gottesdienste feiern wir in der Regel nach AGENDE I bzw. ERNEUERTE AGENDE, zweimal monatlich mit Abendmahl. Liturgisch geprägte Festgottesdienste (z.B. Feier der Osternacht) sind uns ebenso wichtig wie offene Familiengottesdienste. Amtshandlungen sind ein wichtiger Teil des Dienstes (1996: 32 Taufen, 30 Trauungen, 66 Trauerfeiern).

Deshalb wünschen wir uns

- gottesdienstbezogene Orgel- und Chormusik als Zentrum
- Vertrautheit mit unterschiedlichen liturgischen Formen, Kenntnis und Erfahrung mit Gregorianik
- Offenheit für verschiedene musikalische Milieus
- Phantasie für Gemeindegarbeit, Ausbau des Musizierens mit Kindern und Jugendlichen
- Durchführung von Konzerten sowie Fortführung der „Sommermusiken“
- Bereitschaft zur Verantwortung für Erhaltung und Pflege der historischen Orgel
- Erfahrungen im Kulturmanagement
- Kontaktfreude und Teamfähigkeit
- konzeptionelle Mitarbeit und Koordinierung der Kirchenmusik für die Gesamtgemeinde.

Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstands, Herr Hans Jürgen Warncke, Tel. 04542/84 59 40 (dienst-

lich)/7028 (privat); Pastor Dr. Holger Roggelin, Tel.: 04542/33 72; der Vorsitzende des Kirchenmusikausschusses, Dr. Ernst-Jürgen Kube, Tel. 04542/77 71 (nach 20 Uhr); Landeskirchenmusikdirektor Dieter Frahm, Tel. 040/460 38 90.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis zum 1.12.1997 an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mölln, Joachim-Polleyen-Platz, 23879 Mölln.

Az.: 30 St. Nicolai-Mölln – T 1 / T 2

*

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Petri in Flensburg sucht zum 1. Februar 1998

**eine Diakonin/einen Diakon oder
eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter
mit entsprechender Qualifikation**

für eine volle Stelle (38,5 Std./Woche).

Erwünscht ist der eigenständige und kooperative Aufbau eine gemeindebezogenen Arbeit für Kinder und Jugendliche.

Vorhanden ist eine Arbeit mit Mutter-Kind-Gruppen, deren Fortbestehen durch eine Pastorin getragen wird. Wichtig ist uns ein kirchliches Profil, das auch den sozialen Gegebenheiten unseres Stadtteils Rechnung trägt. Unseren Kinderraum und Jugendkeller wollen wir mit Leben füllen. Angebote, die unseren Konfirmandenunterricht flankieren, sowie die Gestaltung von Freizeiten werden erwartet.

Die Vergütung erfolgt nach dem KAT-NEK.

Schriftliche Bewerbungen sind bis zum 23. Oktober 1997 zu richten an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. St. Petri-Gemeinde, Bau' er Landstraße 19, 24939 Flensburg.

Auskünfte erteilt Pastor Werner Traulsen, Tel. 0461/41868.

Az.: 30 – St. Petri Flensburg – E 2

Personalnachrichten

Ordiniert:

Am 8.6.1997 die Theologin Ute Andresen.

Ernannt:

Mit Wirkung vom 1. September 1997 der Pastor z.A. Burkhard Kiersch, z.Z. in Halstenbek, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit (eingeschränktes Dienstverhältnis – 75 % –) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Halstenbek, Kirchenkreis Pinneberg.

Mit Wirkung vom 1. August 1997 die Kircheninspektorin z.A. Frau Britta Liebert unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit zur Kircheninspektorin.

Bestätigt:

Mit Wirkung vom 1. September 1997 die Wahl der Pastorin z.A. Sabine Denecke-Gutjahr, z.Z. in Halstenbek, bei

gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastorin auf Lebenszeit (eingeschränktes Dienstverhältnis – 75 % –) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Pastorin der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Halstenbek, Kirchenkreis Pinneberg.

Mit Wirkung vom 1.9.1997 die Wahl des Pastors z.A. Enno Haaks, z.Z. in Pinneberg, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Luther-Kirchengemeinde Pinneberg, Kirchenkreis Pinneberg

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1997 die vom Kirchenpatron erfolgte Berufung des Pastors z.A. Jürgen Hensel, z.Z. in Ratzeburg, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Georgsberg in Ratzeburg, Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg.

Mit Wirkung vom 1.8.1997 die Wahl des Pastors z. A. Thomas Lemke, z.Z. in Boostedt, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Bartholomäus-Kirchengemeinde Boostedt Kirchenkreis Neumünster.

Mit Wirkung vom 1.10.1997 in einem eingeschränkten Dienstverhältnis – 50% – die Wahl des Pastors Frank Petrusch, bisher in Hamburg-Lokstedt, zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hasloh, Kirchenkreis Niendorf.

Berufen:

Mit Wirkung vom 1.9.1997 auf die Dauer von 5 Jahren der Pastor Andreas Schultheiß, bisher in Hamburg, in das Amt eines theologischen Referenten im Pädagogisch-Theologischen Institut Nordelbien – Arbeitsstätte Hamburg – mit dem Dienstsitz in Hamburg.

Eingeführt:

Am 24.8.1997 der Pastor Jörg Fenske als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bad Bramstedt, Kirchenkreis Neumünster.

Am 24.8.1997 der Pastor Rainer Karstens als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Rendsburg-St. Marien, Kirchenkreis Rendsburg.

Am 31.8.1997 der Pastor Thomas Lemke als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Bartholomäus-Kirchengemeinde Boostedt, Kirchenkreis Neumünster.

Am 10.8.1997 der Pastor Andreas Mahler als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Philippus in Lübeck, Kirchenkreis Lübeck.

Am 24.8.1997 die Pastorin Petra Fenske als Pastor in die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bad Bramstedt, Kirchenkreis Neumünster.

Am 29.8.1997 der Pastor Oliver Stabenow als Pastor in das Amt des Schulpastors der Wichern-Schule der Stiftung „Das Rauhe Haus“.

Am 1.6.1997 die Pastorin Anne Steinmeier als Pastorin in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Nicolaus zu Hamburg-Alsterdorf, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Nord –.

Am 17.8.1997 die Pastorin Lucia von Treuenfels als Pastorin in die 3. Pfarrstelle der Christus-Kirchengemeinde Schulau, Kirchenkreis Blankenese.

Am 10.8.1997 der Pastor Hans-Werner Waldow als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Christuskirche Bordesholm, Kirchenkreis Neumünster.

Am 24.8.1997 die Pastorin Almut Witt als Pastorin in die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Borby, Kirchenkreis Eckernförde.

Verlängert:

Die Beurlaubung der Pastorin Gisela Andresen für das Amt einer theologischen Referentin bei den Nordelbischen Bibelgesellschaften e. V., Schleswig, um 3 Jahre über den 31.12.1997 hinaus.

Die Amtszeit des Pastors Reinhard Friedrich als Pastor im Amt eines Missionspastors der Dodoma-Diözese, der

Ev.-Luth. Kirche Tansania mit dem Sitz in Dodoma über den 30.11.1998 hinaus bis einschließlich 31.10.2002.

Die Amtszeit des Pastors Peter Gertz als Inhaber der Pfarrstelle des Kirchenkreises Niendorf für diakonische Aufgaben über den 30.9.1997 hinaus bis einschließlich 31.1.2004.

Die Amtszeit des Pastors Gert-Axel Reuß im Amt eines Referenten in der Bischofskanzlei für den Sprengel Holstein-Lübeck um 5 Jahre über den 14.10.1997 hinaus.

Beauftragt:

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1997 die Pastorin z.A. Petra Habenicht, geb. Malitz, z.Z. in Ziethen, im Rahmen ihres eingeschränkten (50 %) Dienstverhältnisses als Pastorin auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Schwarzenbek, Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg – gemeinsame Pfarrstellenverwaltung mit dem Ehemann in einem jeweils eingeschränkten Dienstverhältnis – 50 % – (Auftragsänderung).

Beurlaubt:

Mit Wirkung vom 1.11.1997 der Hauptpastor Propst Dr. Werner Hoerschelmann, Hamburg, für eine Tätigkeit bei der Kindernothilfe e.V. in Duisburg.

Zurückgenommen:

Auf seinen Antrag mit Wirkung vom 1. Juni 1998 der Pastor Karl-Heinz Pfefferkorn im Rahmen seines privatrechtlichen Dienstverhältnisses (Angestelltenverhältnis) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche erteilte Auftrag zur Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Groß Flottbek, Kirchenkreis Blankenese (altersbedingtes Ausscheiden).

Ausgeschieden:

Die Pastorin (Pastorin im Probedienst) Brigitte Gottuk, z.Z. in Hamburg-Öjendorf, aus dem privatrechtlichen Dienstverhältnis (Angestelltenverhältnis) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit Ablauf des 15.12.1997 (Beendigung des Dienstvertrages).

Entlassen:

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1997 der Pastor z.A. Jörn Thießen, z.Z. in Hamburg-Barmbek, auf seinen Antrag nach den Bestimmungen der §§ 112 und 114 Abs. 2 des Pfarrergesetzes der VELKD vom 17.10.1995 aus dem Dienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche.

In den Ruhestand versetzt:

Mit Wirkung vom 1. April 1998 der Pastor Volker Bethge in Bad Bramstedt.

Mit Wirkung vom 1. April 1998 der Pastor Andreas Hertzberg in Kiel.

Mit Wirkung vom 1. April 1998 der Pastor Ulrich Krieg in Hamburg-Schnelsen.



Pastor i.R.

Roland Gross

geboren am 26. Februar 1910 in Roop
gestorben am 19. August 1997 in Lübeck

Der Verstorbene wurde am 23.1.1938 in Riga ordiniert.

Anschließend war er Vikar des deutschen Kirchenwesens in Lettland und Pastor in Neubarkoschin/Wespreußen.

Nach seiner Übernahme in den Dienst der Ev.-Luth. Kirche in Lübeck war er ab 1946 Pastor in Lübeck St. Matthäi und ab 1953 Pastor in Lübeck St. Markus. Von 1963 an bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand zum 1.4.1977 war er Pastor der Dom-Kirchengemeinde in Lübeck.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Pastor Gross.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Pastor i.R.

Herbert Salomon

geboren am 26. April 1908 in Berlin
gestorben am 22. August 1997 in Lensahn

Der Verstorbene wurde am 10.9.1933 in Magdeburg ordiniert.

Anschließend war er Pastor in Schönhausen, Suhl, Ellwangen und Königsbronn.

Nach seiner Übernahme in den Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins amtierte er ab 1954 Pastor in Lensahn. Von 1975 an bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand am 1.5.1978 war er Pastor der Kirchengemeinden Osterhever, Poppenbüll und Westerhever.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Pastor Salomon.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt,
Postfach 3449, 24033 Kiel, Dänische Straße 21/35, 24103 Kiel.
Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim
Nordelbischen Kirchenamt.
Bezugspreis 30,- DM jährlich zuzüglich 5,- DM Zustellgebühr. –
Druck: Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 24038 Kiel.

Nordelbisches Kirchenamt

Postfach 3449

24033 Kiel

Postvertriebsstück

C 4193 B

Entgelt bezahlt